

► Strafrecht

Insolvenz: Geschäftsführer leben gefährlich

| Im Rahmen von § 283 Abs. 2 StGB genügt eine Mitursächlichkeit der Tat handlung für die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit für die Strafbarkeit aus. |

Hat der Geschäftsführer eine Gesellschaft im Wege des Bankrotts nach § 283 StGB in die Insolvenz getrieben, macht er sich nicht nur strafbar, sondern muss nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 283 StGB als Schutzgesetz auch für den durch die Insolvenz verursachten Schaden einstehen. Der BGH (28.9.16, 4 StR 293/16, Abruf-Nr. 189716) betont dafür die niedrige Schwelle der genügenden Mitursächlichkeit der Handlungen im Sinne des § 283 Abs. 1 StGB für die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit.

PRAXISHINWEIS | Wie im Fall des BGH besteht gerade in Sanierungsfällen die Gefahr, einen Beitrag zur Insolvenz zu leisten, wenn ertragreiche Unternehmensanteile in eine neue selbstständige Gesellschaft übertragen werden. Darauf muss der Gläubigervertreter achten.

► Kostenrecht

Vorsicht bei doppelten Anträgen

| Auch wenn der Kläger die Klageschrift nur versehentlich doppelt einreicht, ist die jeweilige Verfahrensgebühr nach Nr. 1210, 1211 KV GKG fällig. Die klagende Partei kann nicht erwarten, dass die Eingangsstelle des Gerichts den jeweiligen Streitgegenstand inhaltlich prüft, um Doppelvorgänge zu erkennen. |

Der zugrunde liegende Fall des OLG Frankfurt (2.12.16, 18 W 235/16, Abruf-Nr. 192104) offenbart, wie gefährlich es ist, eine Klageschrift per Telefax und per einfacher Post einzureichen. Der Bevollmächtigte hatte im Fall des OLG dabei drei Fehler gemacht:

- Er hat die postalische Klageschrift nicht mit dem Zusatz gekennzeichnet „vorab bereits per Telefax übersandt“. Der Zusatz sollte keinesfalls fehlen.
- Nach der unaufgeforderten Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses mit der per Telefax eingereichten Klage, hat der Anwalt die „erneute“ Anforderung auf die postalische Klage nicht zurückgewiesen, sondern den Vorschuss ein zweites Mal gezahlt hat.
- Statt auf die „Verbindung“ beider Verfahren zu drängen – so löst die Praxis die Problematik – hat er eine der „beiden“ Klagen zurückgenommen.

MERKE | Lässt sich diese Problematik noch mit einem überschaubaren Aufwand beherrschen, kann es besonders teuer werden, wenn versehentlich viele Mahnbescheide doppelt oder noch häufiger eingereicht werden. Die hohe Automatisierung lässt hier lebensnahe und pragmatische Lösungen nicht mehr zu.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 189716

Hierauf müssen
Gläubigervertreter
achten



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 192104

Anwalt hätte auf die
Identität der
Klageschrift(en)
hinweisen müssen

Ziehen Sie Kontroll-
ebenen ein